

BGE 25 I 191

Bundesgericht (BGE), 1899-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_25_I_191

FR: ATF 25 I 191

IT: DTF 25 I 191

Volltext

33. Urteil vom 19. April 1899 in Sachen Kopp gegen Thurgau. Rückforderung bezahlter Steuern kann nicht auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses verlangt werden. A. Jakob Kopp, Buchhalter in Olten, hat, als er im Jahre 1892 aus seinem Heimatkanton Thurgau wegzog, sein 14,000 Fr. betragendes Vermögen einer Tante von ihm, Lisette Heß Uttweil (Thurgau), in Verwahrung gegeben. Letztere bezahlte seit her für dieses Vermögen bis und mit dem Jahre 1897 Gemeinde Uttweil und dem Kanton Thurgau Steuern im Gesamtbetrage von 449 Fr. 40 Cts. Hievon entfallen 137 Fr. 20 Cts. auf die Jahre 1892 und 1893, während welcher Kopp in Bern aufhielt, ohne hier besteuert worden zu sein, und 312 Fr. 50 Cts. für die Zeit auf 1. Januar 1894, von wo an Rekurrent sein Domizil in Olten hatte. Anlässlich seiner im Oktober 1898 stattgefundenen Verhelichung bekam die Steuerbehörde Olten Kenntnis von seinem Vermögensbesitze und verlangte nun von ihm die Steuer von obgenanntem Zeitpunkte seiner Niederlassung an. B. Kopp, welcher diese Steuerforderung der Gemeinde Olten als begründet anerkennt, verlangte nunmehr von seiner Heimatgemeinde Uttweil die Rückzahlung des oberwähnten Betrages von 312 Fr. 50 Ets., wurde aber mit seinem Begehren unterm 9. Dezember 1898 abgewiesen, immerhin mit der Bemerkung, daß er vom Tage seiner Beschwerdeführung an von jeder weiteren Steuer entlastet sei. Auf erhobene Beschwerde hin entschied auch der Regierungsrat des Kantons Thurgau unterm 27. Januar 1899 sein Gesuch in abweisendem Sinne, indem er zur Begründung ausführte: Es könne im vorliegenden Falle von Doppelbesteuerung aus dem Grunde nicht gesprochen werden, weil die Steuer von dem Rekurrenten in Uttweil nicht gefordert worden, sondern er sich

der Besteuerung dortselbst freiwillig unterzogen habe, während es in seinem Belieben gelegen hätte, dieses Steuerverhältnis jederzeit zu ändern. Daß Rekurrent auch an seinem Wohnort steuerpflichtig sei, wäre ihm ohne Zweifel bekannt gewesen. Wenn er nun, vielleicht um das betreffende Vermögen der, möglicherweise intensiveren Besteuerung am Domizil zu entziehen, dasselbe anderswo versteuert und die bezüglichen Steuern, ohne daß seinerseits ein Irrtum über die Steuerpflicht obgewaltet hätte, während mehreren Jahren bezahlt habe, so könne von einer Rückforderung dieser Beträge, da ein eigenes Verschulden des Rekurrenten vorliege, keine Rede mehr sein; ganz abgesehen davon, daß die Zulassung eines Rückforderungsrechtes in solchen Fällen im Rechnungswesen der Gemeinden zu Wirrwarr führen müsse. C. Gegen diesen Entscheid ergriff Jakob Kopp mit Eingabe vom 1. März 1899 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er macht geltend: Der Umstand, daß man ihm für die Zeit seines Aufenthaltes in Bern keine Steuern verlangte, bestimme ihn, seine Rückforderung auf die von der Gemeinde Olten in Ansatz genommene Zeitdauer zu beschränken. Er bestreite des bestimmtesten, daß er sich der Steuerpflicht in Uttweil freiwillig unterzogen habe. Die Bezahlung der Steuern sei vielmehr aus purer Unkenntnis der Steuerpflicht erfolgt, weil seine Tante und er meinten, die Steuer gehöre dorthin, wo die Wertpapiere in Verwahrung liegen. Das ergebe sich deutlich daraus,

daß die Steuer laut eingelangten Belegen für ihn in Uttweil eine höhere sei als in Olten. Letztere Gemeinde verlange übrigens die Steuer in völlig richtiger und gesetzlicher Weise. Die Berufung auf einen möglichen Wirrwarr im Rechnungswesen der Gemeinden sei völlig unstichhaltig. Rekurrent schließt mit dem Begehren, der Rekurs sei begründet zu erklären und die Regierung des Kantons Thurgau bzw. die Gemeinde Uttweil zur Rückerstattung des oberwähnten Steuerbetrages von 312 Fr. 50 Cts. zu veranlassen. D. In seiner Vernehmlassung vom 16. März 1899 trägt der Regierungsrat des Kantons Thurgau auf Abweisung der Berufung an. Außer den bereits in seinem Entscheide vorgebrachten Gründen macht er im wesentlichen noch geltend, das Bundesgericht sei in Sachen nicht kompetent, da es sich um Rückzahlung von Steuern handle. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Nicht nur der Rekurrent, sondern der Regierungsrat des Kantons Thurgau selbst geht von der Annahme aus, daß die Steuerforderung, welche die Gemeinde Olten dem erstern gegenüber für die Zeit seiner dortigen Niederlassung geltend macht, eine gerechtfertigte sei. Aus dieser bundesrechtlich ohne Zweifel richtigen Annahme (vgl. z. B. Amtl. Samml., Bd. XX, S. 3 Erw. 2) folgt, daß wenn im Falle des Rekurrenten ein Steuerkonflikt zwischen den Kantonen Thurgau (Gemeinde Uttweil) und Solothurn (Gemeinde Olten) bestände, derselbe zu Gunsten des letztern Kantons entschieden werden müßte. Nun handelt es sich aber in casu lediglich um die Rückforderung bezahlter Steuerbeträge. Nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis (s. z. B. Amtl. Samml., Bd. X, S. 453 Erw. 3 und Bd. XII, S. 351 Erw. 5) hat über das Begehren auf Rückerstattung nicht das Bundesgericht, sondern die hierfür kompetente Behörde des Kantons zu entscheiden, in welchem die Steuer bezahlt wurde. Freilich darf die kantonale Behörde ihren Entscheid nicht von rechtlichen Erwägungen abhängig machen, die der Eingangs ausgesprochenen Auffassung des staatsrechtlichen Verhältnisses widersprechen würden, ansonst dagegen der Rekurs an das Bundesgericht als Staatsgerichtshof geöffnet wäre. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.